

### 13. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung in Senftenberg

Am 6. November 2013 tagte die Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg in der Stadt Senftenberg. Bürgermeister Andreas Fredrich begrüßte die Arbeitsgemeinschaft und gab einen Einblick in die Stadtentwicklung. Er ging insbesondere auf die Entwicklung der Lausitzer Seenlandschaft ein, die von hoher Bedeutung für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung der Region ist.

Die Arbeitsgemeinschaft bilanzierte, dass der Eintritt des **Kita-Rechtsanspruchs für Kinder ab dem ersten Lebensjahr zum 1. August 2013** erfolgreich bewältigt wurde. Alle Betreuungsbedarfe konnten gedeckt werden. Das Anmeldeverhalten der Eltern habe sich nicht sprunghaft verändert. Einen sprunghaften Anstieg zum 1. August 2013 um ca. 100 zusätzlich benötigte Plätze habe es jedoch in der Stadt Frankfurt (Oder) gegeben. Dies war in anderen Städten nicht der Fall.

Klagen von Eltern auf Bereitstellung eines Betreuungsplatzes oder Schadensersatz wegen Nichtleistung wurden nicht bekannt. Die Städte und Gemeinden haben in den letzten Jahren mit dem Ausbau von Betreuungsplätzen gute Vorsorge getroffen.

Als wertvoll haben sich Kommunikationsstrategien erwiesen, um die Erfüllung der Bedarfe zu steuern. So können Eltern auf der Webseite der Stadt Frankfurt (Oder) einen Kita-Wegweiser nutzen, der eine Übersicht über alle Einrichtungen und die aktuelle Verfügbarkeit von Plätzen darstellt. Zudem habe die Stadt ab 1. Juli 2013 den Eltern sog. Berechtigungsscheine ausgestellt, die diese dann bei der Anmeldung in der Kita bereits übergeben konnten.



Die Landeshauptstadt Potsdam bündelt in Kooperation mit den freien Trägern im „Kita-Tipp“ Daten, um die Entwicklung der Kapazitäten und Anmeldungen verlässlich bewerten zu können. Zudem stehe ein Online-Suchportal für Eltern bereit. Die Stadt Teltow hat einen zentralen Informationsabend angeboten.

Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft habe sich ferner die grundsätzliche Aufnahme zu bestimmten Quartals-Stichtagen bewährt. In Übergangszeiten stünden insbesondere Eltern-Kind-Gruppen zur Verfügung. Wichtig sei auch eine enge Zusammenarbeit mit den Job-Centern. Auch im Falle von kurzfristig entstehenden Betreuungserfordernissen sei eine hinreichende Eingewöhnungsphase zu gewährleisten, um pädagogischen Ansprüchen und dem Kindeswohl zu entsprechen.

Das Betreuungsgeld wird nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft wenig in Anspruch genommen. Nach Angaben des Sozialministeriums wurden in den Monaten August bis Oktober 2013 landesweit 620 Anträge gestellt, von denen ca. 300 bewilligt werden konnten.

Die Arbeitsgemeinschaft befasste sich sodann mit der **Novellierung des Kindertagesstättengesetzes**. Dieses sieht eine Neuregelung des Kostenausgleichs für den seit 1. Oktober 2010 verbesserten Personalschlüssel vor. Die Neuregelung soll ab 1. Januar 2014 greifen und das Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 30. April 2013 umsetzen. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hatte sich bereits im Ergebnis der Beratung des Präsidiums vom 21. Oktober 2013 an die Minister Dr. Markov und Dr. Münch gewandt und eine rückwirkende Kostenausgleichsregelung sowie eine Kostenausgleichsregelung für die Mehraufwendungen infolge des Kinderförderungsgesetzes gefordert. Die Umsetzung des Kita-Rechtsanspruches war mit hohen finanziellen Aufwendungen für die Städte und Gemeinden verbunden, die vom Land gemäß Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung auszugleichen sind. Die Arbeitsgemeinschaft bekräftigte diese Position und forderte, dass das Land endlich die Betriebskostenzuschüsse des Bundes an die Kommunen weiterleite. Die Minister sind in dem Schreiben zudem zu einer Ermittlung der tatsächlichen Kosten der Städte und Gemeinden aufgefordert worden. Das Vorhaben, den Kostenausgleich auf der Grundlage einer landesweit festgelegten Tarifstufe (S 6 E5) zu ermitteln, entspreche nicht den Vorgaben des Verfassungsgerichtes. Auch mit Blick auf etwaige weitere Verbesserungen des Personalschlüssels sei dies aber unbedingt zu gewährleisten.

Des Weiteren zeigte ein Erfahrungsaustausch zum Thema **Inklusion in Horten**, dass mit großem Interesse die Ankündigung von Minister Baaske aufgenommen wurde, wonach es alsbald eine Lösung hinsichtlich der Eigenbeteiligung der Eltern gebe. Bedauerlicherweise gebe es hierzu jedoch keine konkreten Informationen, weder aus dem Bildungs- noch aus dem Sozialministerium. Das Land müsse Rechtsklarheit schaffen.

Überdies beschäftigte sich die Arbeitsgemeinschaft mit der **Kita-Bedarfsplanung**, insbesondere der Verhandlung mit freien Trägern zur Herausnahme von Plätzen aus dem Bedarfsplan. Es wurde festgestellt, dass eine weitere

Sensibilisierung der freien Träger für allgemeine Belange der Stadtentwicklung erforderlich sei. Hier gelte es auch eine engere Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen, damit der Bedarfsplanung eine realistische Einschätzung der tatsächlichen Situation vor Ort zugrunde gelegt werden könne. Es müsse im Interesse aller Beteiligten sein, Fehlplanungen infolge einer überhöhten Berücksichtigung von Interessen einzelner Träger zu verhindern.

Die Arbeitsgemeinschaft wertete zudem die erste **Rechtsprechung zum Kita-Rechtsanspruch** aus. Die Entscheidungen haben weitere Rechtsklarheit geschaffen. Dabei ist festzustellen, dass die Rechtsauffassungen bestätigt wurden, die in den Rechtsgutachten dargestellt worden sind, die die kommunalen Spitzenverbände im Frühjahr 2013 veröffentlicht haben. So stellte beispielsweise das VG Frankfurt am Main fest, dass ein Weg zwischen Wohnung und Kita von 30 Minuten mit dem ÖPNV und die Bereitstellung einer Tagesmutter, die das Kind in der elterlichen Wohnung betreut, zumutbar sei. Das VG Stuttgart bewertete eine Betreuungszeit von vier Stunden am Tag als auskömmlich, sofern seitens der Eltern kein konkreter Betreuungsbedarf vorgetragen wird, z.B. wegen Berufstätigkeit oder anderweitige Abwesenheit. Das Gericht nahm Bezug auf das Gutachten des DIJuF, welches insoweit von einem bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch sprach. Das VG Stuttgart hielt eine Zeit von drei Monaten zur Bescheidung eines Antrags auf einen Betreuungsplatz den Eltern für zumutbar. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalens stellte klar, dass Eltern, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung begehren, auf die Tagespflege verwiesen werden können. Das Wunsch- und Wahlrecht stehe unter dem Vorbehalt freier Plätze in der gewünschten Betreuungsform. Ein Anspruch auf Kapazitätserweiterung bestehe nicht. Zudem sei die zumutbare Wegstrecke im Einzelfall konkret zu prüfen. Eine pauschale Regelbeurteilung (z.B. 5 Kilometer seien unzumutbar) reiche nicht aus. Das Bundesverwaltungsgericht definierte die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, wenn der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz nicht erfüllt werden konnte. So sei der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Bedarf zu informieren, wobei ein Zeitraum von 2 bis 3 Monaten angemessen ist. Die Urteile und Beschlüsse stellt die Geschäftsstelle auf Anfrage gern zur Verfügung.



Michael König, Leiter des Amtes für Bildung, Soziales und Kultur führte durch die AWO-Kita (Hörlitzer Strasse)

Abschließend begrüßte die Arbeitsgemeinschaft eine aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg, in der die Satzungshoheit der Gemeinden im Rahmen der Gestaltung von Elternbeiträgen deutlich hervorgehoben worden ist. Das Gericht wies einen Antrag auf Zulassung einer Berufung gegen ein Urteil des VG Potsdam ab, in dem Eltern zahlreiche Einwände gegen die Gestaltung einer Elternbeitragsatzung vorgetragen hatten. Dieses Urteil ist im Rechtsprechungsteil abgedruckt.

Bianka Petereit, Referatsleiterin